



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 04.11.2015

Nr. 21

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **121. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Willy-Brandt-Straße (B8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)**
- **Bebauungsplan Nr. 308
(Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB Strecke
Wesel-Dinslaken)
hier: Satzungsbeschluss**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

121. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Willy-Brandt-Straße (B8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2015 beschlossene 121. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 13.10.2015 - 35.02.01.01-27Din-121NEU-1265 - gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt, unter Beachtung einer Nebenbestimmung (Auflage: Ergänzung der Legende aus der Planurkunde).

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 121. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 121. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

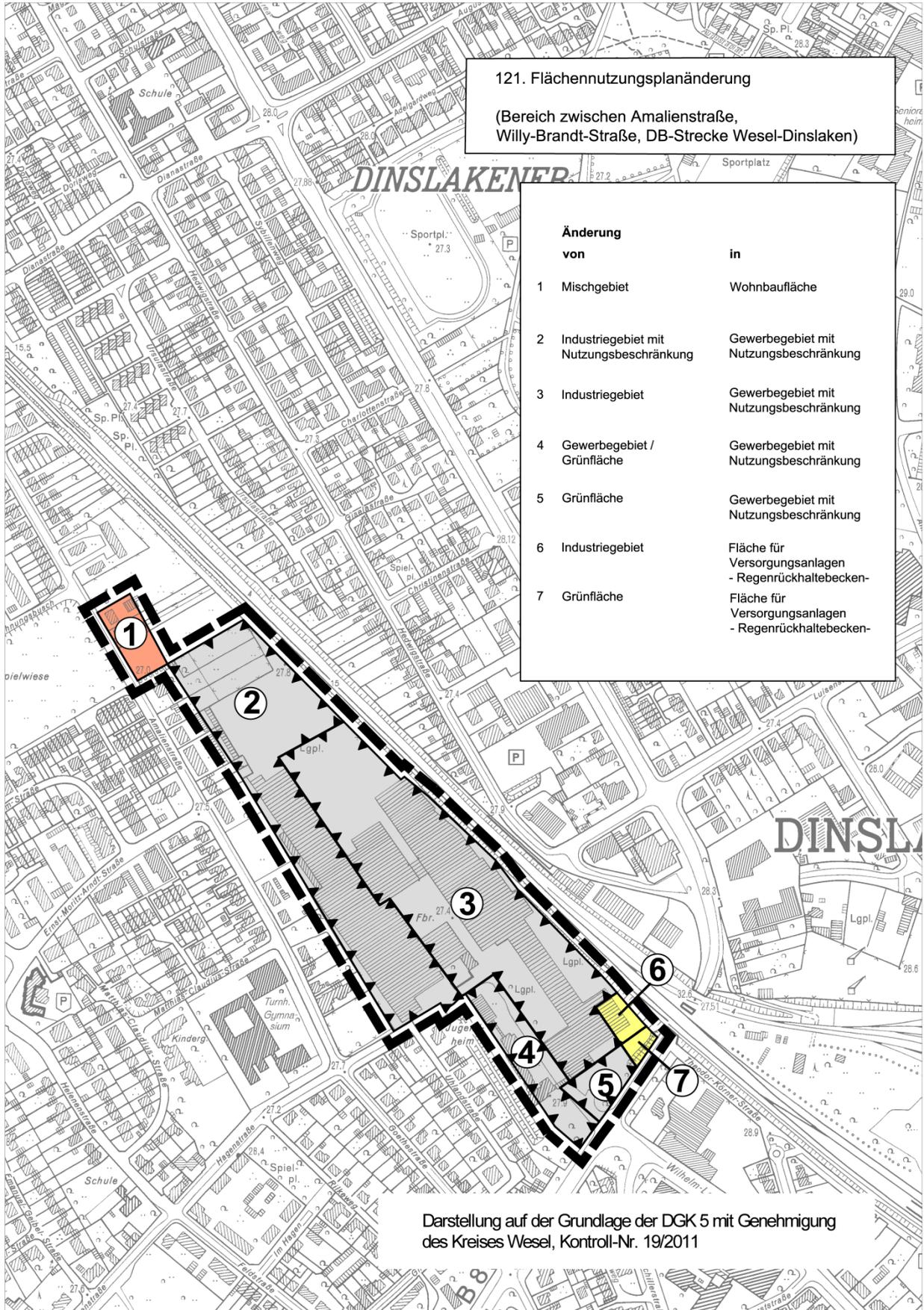
- a)** eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b)** eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung und
- c)** nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmanagements.

Dinslaken, 30.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2015 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 308 (Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße
(B8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 30.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 308

(Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 23.06.2015 den Bebauungsplanes Nr. 308 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 308 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 308 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 30.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

